

**Dieses Merkblatt bezieht sich auf das bis 31.07.2003 gültige Verfahren (sog. altes Habilitationsrecht). Das alte Habilitationsrecht ist nur für Personen anwendbar, die am 01.08.2003 an ihrer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis 31.01.2004 dem Dekanat die Anwendbarkeit des alten Habilitationsrechtes angezeigt haben.**

Gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) dient die Habilitation der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). Das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, soll durch einen Lehrstuhl an der Medizinischen Fakultät der LMU München vertreten sein.

## **A.**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren (altes Habilitationsverfahren):**

Der Bewerber muss ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung des dem Studiengang entsprechenden von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein. Dabei muss es sich um einen medizinischen Doktorgrad oder einen Doktorgrad in einem der Medizin nahe stehenden Fach handeln. Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer Universität gilt bei Bewerbern als erbracht, die als Fachhochschulabsolventen nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurden und die Doktorprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

**Anträge auf Zulassung zur Habilitation** - nebst Unterlagen - werden im Dekanat der Medizinischen Fakultät (Habilitationsbüro/Geschäftsstelle, Zimmer 101, 1. OG) **nur während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr)** und nur bei Vorlage sämtlicher nachfolgend aufgeführten Unterlagen entgegengenommen:

#### **A.1.**

##### **Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren nach Art. 128 b Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des BayHSchG und des BayHSchLG vom 09.07.2003 (1-fach):**

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Habilitationsordnung hat der Bewerber an den Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren zu richten und darin das Fachgebiet zu benennen, für das er sich zu habilitieren beabsichtigt. Das Antragsformular finden Sie auf der Webseite der Medizinischen Fakultät, [www.med.uni-muenchen.de](http://www.med.uni-muenchen.de) unter „Habilitation an der Medizinischen Fakultät der LMU“.

#### **A.2.**

##### **Verschiedene Unterlagen (5-fach):**

Mit dem ausgefüllten Antragsbogen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in **5-facher** Ausfertigung einzureichen. Hierbei ist es erforderlich, dass die unter Ziffer 2 bis 12 aufgeführten Unterlagen in Ordnern und in Klarsichthüllen einsortiert abgegeben werden, d.h. in jedem der 5 Ordner muss sich die Habilitationsschrift und ein Satz der unter Ziffer 2 bis 13 aufgeführten Unterlagen befinden.

1. Habilitationsschrift (vgl. § 7 Habilitationsordnung): Die schriftliche Habilitationsleistung (sog. Habilitationsschrift) besteht entweder aus einer wissenschaftlichen Arbeit, die bisher noch nicht zur Veröffentlichung eingereicht worden ist (Habilitationsschrift), oder aus publizierten wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulatives Verfahren). Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass der Bewerber eine bedeutende wissenschaftliche Fragestellung in dem Fachgebiet, für das er die Habilitation anstrebt, selbständig entwickelt und umfassend bearbeitet hat;
  - es muss eine druckfertige und maschinengeschriebene Ausfertigung der Habilitationsschrift vorgelegt werden (1-seitig bedruckt);
  - das Titelblatt der Habilitationsschrift sowie dessen Rückseite müssen dem nachfolgend aufgeführten Muster entsprechen;

- in einem beigefügten Bericht muss die wissenschaftliche Zielsetzung der Abhandlungen in Bezug auf das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, umfassend erläutert werden;
- die Habilitationsschrift und die Erläuterung der wissenschaftlichen Abhandlungen sollen in deutscher Sprache abgefasst sein;
- die in der Habilitationsschrift beziehungsweise in der Erläuterung der wissenschaftlichen Abhandlung enthaltenen Literaturverzeichnisse müssen alphabetisch geordnet sein;
- Im Fall der Abgabe einer aus publizierten wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulatives Verfahren) bestehenden Habilitationsschrift, müssen die entsprechenden Publikationen im einzureichenden Publikationsverzeichnis besonders gekennzeichnet werden (siehe Ziffer 7);
- Am Ende der Habilitationsschrift soll ferner ein 1 bis 2-seitiger tabellarischer Lebenslauf aufgenommen werden;

Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift:

Aus der Klinik / dem Institut .....

Direktor ....

Titel der Habilitationsschrift

vorgelegt von ....  
(Jahr)

2. Tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und über bisherige wissenschaftliche Tätigkeiten geben muss;
3. beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Abschluss des Studiengangs (Zeugnis über die Ärztliche Prüfung, Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung, Zeugnis über Diplom-Hauptprüfung);
4. beglaubigte Abschrift der Approbations- bzw. Bestallungsurkunde (nur bei Ärzten und Zahnärzten);
5. beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde;
6. Wird die Habilitation in einem Fachgebiet angestrebt, für das eine Gebietsbezeichnung besteht, dann soll der Nachweis über die Anerkennung als Gebietsarzt vorliegen (beglaubigte Kopie) bzw. soll dargelegt werden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung bestehen;
7. Schriftenverzeichnis: Vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Abhandlungen mit beigefügten Sonderdrucken und ggf. mit Übersetzungen sowie einen Kommentar, aus dem die Arbeitsgebiete ersichtlich werden, auf denen der Bewerber in besonderem Maße wissenschaftlich gearbeitet hat; besteht die schriftliche Habilitationsleistung aus bereits veröffentlichten Abhandlungen, dann sind diese im Publikationsverzeichnis besonders zu kennzeichnen. Das Schriftenverzeichnis muss wie folgt gegliedert sein:
  - 7.1. Originalarbeiten, inkl. klinischer Fallberichte, in streng chronologischer Reihenfolge; die Erst-Autorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.
  - 7.2. Bücher, Beiträge zu Büchern bzw. Kongreßproceedings und Übersichten in chronologischer Reihenfolge; die Erst-Autorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.
  - 7.3. Bibliographisch zitierfähige Abstracts von Vorträgen und Postern in chronologischer Reihenfolge; die Erst-Autorenschaft ist durch Fettdruck hervorzuheben.
  - 7.4. Verzeichnis der sonstigen Vorträge (fakultativ).Bei Manuskripten, die zur Publikation angenommen bzw. in Druck sind, ist die Annahmestätigung des Zeitschriftenherausgebers erforderlich (Briefkopf). In Vorbereitung befindliche Manuskripte sind nicht aufzuführen.
8. ein nach Semestern und Stundenzahl gegliedertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, aus dem hervorgeht, dass der Bewerber bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, mit zwei Semesterwochenstunden mitgewirkt hat. Diese Angaben müssen vom Fachvertreter bestätigt werden. Kann ein entsprechendes Verzeichnis nicht vorgelegt werden, bestimmt der Dekan unter Berücksichtigung des Fachgebietes, für das die Habilitation erfolgen soll und des o.a. Umfangs der Lehrtätigkeit, die Art der vom Bewerber durchzuführenden Lehraufgaben.
9. eine schriftliche Erklärung über anderweitige Habilitationen und Habilitationsversuche des Bewerbers; (Gemäß § 4 Abs. 5 Ziffer 3 und 4 der Habilitationsordnung ist die Zulassung zu versagen, - wenn der Bewerber sich in dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, oder für ein nahe verwandtes Fachgebiet bereits zweimal einem Habilitationsverfahren ohne Erfolg

unterzogen hat - oder der Bewerber schon an anderer Stelle die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, oder für ein nahe verwandtes Fachgebiet beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist.)

10. amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als acht Wochen sein darf, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht; von ausländischen Bewerbern ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde beizufügen;
11. Themenvorschlag für das Fakultätskolloquium; (Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Habilitationsordnung muss der Bewerber seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich zur Promotion durch wissenschaftliche Abhandlungen und durch Erläuterung einer aus den eigenen Forschungsarbeiten abgeleiteten wissenschaftlichen These in einem öffentlichen Fakultätskolloquium unter Beweis stellen.)
12. Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der schriftlichen Habilitationsleistung sowie Erklärung über die Vollständigkeit der Angabe der verwendeten Hilfsmittel;

### A.3.

#### **Vorschlag des Fachvertreters über die Bestellung von zwei Gutachtern (1-fach):**

Ferner sollte dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation ein Vorschlag des Fachvertreters über die Bestellung von zwei Gutachtern (Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung) beigelegt werden. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Habilitationsordnung können alle Professoren, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren sowie die emeritierten und pensionierten Professoren der Medizinischen Fakultät zu Gutachtern bestellt werden. Soweit fachlich erforderlich, können auch Professoren anderer Fakultäten und anderer wissenschaftlichen Hochschulen zu Gutachtern bestellt werden.

## B.

### **Verfahrensablauf (altes Habilitationsrecht):**

Das Habilitationsgremium ist der Fachbereichsrat, der durch einen Habilitationsausschuss beraten wird. Gemäß Art. 91 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG haben alle Universitätsprofessoren des Fachbereichs (ca. 200 Professoren) das Recht, u. a. bei der Durchführung von Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitzuwirken (sog. mitwirkungsberechtigte Professoren). Sie sind vom Dekan zu den Fachbereichsratssitzungen unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG).

Um sowohl die Mitglieder des Fachbereichsrates (seit 01.10.2000: 51 Mitglieder) als auch die mitwirkungsberechtigten Professoren (ca. 200) ordnungs- und fristgemäß einladen zu können, gibt es für jede Fachbereichsratssitzung eine sog. **Ausschlussfrist zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten** (hier: Abgabe der Unterlagen um unter TOP „Bildung von Habilitationsausschüssen“ aufgenommen zu werden). Die Ausschlussfristen können im Dekanat erfragt werden. Die Ausschlussfristen für das WS 2004/2005 und SoSe 2005 sind Folgendes:

<b>Ausschlussfristen</b> für sämtliche Tagesordnungspunkte (d.h. Abgabe von Antragsunterlagen auf Zulassung zur Habilitation)		Fachbereichsratssitzung
Donnerstag	07.10.04, 12:00 Uhr	Mittwoch, 27. Oktober 2004 (1. Sitzung im WS 2004/2005)
Donnerstag	04.11.04, 12:00 Uhr	Mittwoch, 24. November 2004 (2. Sitzung im WS 2004/2005)
Donnerstag	02.12.04, 12:00 Uhr	Mittwoch, 22. Dezember 2004 (3. Sitzung im WS 2004/2005)
Mittwoch	05.01.05, 12:00 Uhr	Mittwoch, 26. Januar 2005 (4. Sitzung im WS 2004/2005)

<b>Ausschlussfristen</b> für sämtliche Tagesordnungspunkte (d.h. Abgabe von Antragsunterlagen auf Zulassung zur Habilitation)		Fachbereichsratssitzung
Donnerstag	07.04.05, 12:00 Uhr	Mittwoch, 27. April 2005 (1. Sitzung im SoSe 2005)
Mittwoch	04.05.05, 12:00 Uhr	Mittwoch, 25. Mai 2005 (2. Sitzung im SoSe 2005)
Mittwoch	08.06.05, 12:00 Uhr	Mittwoch, 29. Juni 2005 (3. Sitzung im SoSe 2005)

In Kurzform kann folgender Ablauf des Habilitationsverfahrens (altes Habilitationsrecht) dargestellt werden:

**B.1.** Bestellung des Habilitationsausschusses in einer Sitzung des Fachbereichsrates (§ 4 Abs. 2 Habilitationsordnung): Nach Vollständigkeit der geforderten Unterlagen veranlasst der Dekan, dass im Fachbereichsrat ein Habilitationsausschuss bestellt wird. Dem Habilitationsausschuss gehören der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sowie mindestens vier, höchstens acht weitere Mitglieder an; unter ihnen muss der Vorstand der klinischen beziehungsweise wissenschaftlichen Einrichtung sein, dem der Bewerber dienstlich zugeordnet ist. Über die Bestellung des Habilitationsausschusses wird der Bewerber von Seiten des Dekanates in Kenntnis gesetzt.

**B.2.** Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Veranlassung der Ankündigung des Fakultätskolloquiums durch den Habilitationsausschuss (§ 4 Abs. 3 Habilitationsordnung).

**B.3.** Votum des Habilitationsausschusses für den Fachbereichsrat (§ 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Habilitationsordnung): Nach dem Fakultätskolloquium und aufgrund der eingereichten Unterlagen bereitet der Habilitationsausschuss ein Votum für den Fachbereichsrat darüber vor, ob der Bewerber zur Habilitation zugelassen werden soll und wie der Habilitationsausschuss die pädagogische Eignung des Bewerbers bewertet. Die Entscheidung teilt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dem Dekan schriftlich mit.

**B.4.** Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Habilitationsordnung) sowie Feststellung der pädagogischen Eignung (§ 6, § 5 Ziffer 1 Habilitationsordnung) durch den Fachbereichsrat: Der Dekan führt - nach Vorlage des Votums des Habilitationsausschusses - umgehend eine Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation sowie Feststellung der pädagogischen Eignung im Fachbereichsrat herbei. Über das Ergebnis dieser Entscheidung bzw. Feststellung wird der Bewerber von Seiten des Dekanates in Kenntnis gesetzt.

**B.5.** Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 8 Habilitationsordnung): Nach Zulassung zur Habilitation und Feststellung der pädagogischen Eignung veranlasst der Habilitationsausschuss die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung. Hierzu werden vom Habilitationsausschuss mindestens drei Gutachter bestellt. Die Gutachten und alle Unterlagen für die Zulassung zur Habilitation werden bei den Mitgliedern des Habilitationsausschusses in Umlauf gebracht. Nach dem Umlauf entscheidet der Habilitationsausschuss darüber, ob dem Fachbereichsrat die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen wird. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Dekan die Empfehlung des Ausschusses mit.

**B.6.** Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung und anderer Habilitationsunterlagen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 und 2 Habilitationsordnung): Nach Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung werden die schriftliche Habilitationsleistung und die Habilitationsunterlagen sowie die Empfehlung des Habilitationsausschusses drei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Dekan setzt die Frist für die Auslage fest und unterrichtet hiervon die Mitglieder des Fachbereichsrates und die mitwirkungsberechtigten Professoren.

**B.7.** Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung durch den Fachbereichsrat (§ 8 Abs. 7 Satz 3 Habilitationsordnung): Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

**B.8.** Wissenschaftliche Aussprache vor dem Fachbereichsrat und Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat (§ 9 Habilitationsordnung): In der Regel findet in der Sitzung des Fachbereichsrates, in welcher die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung erfolgt, auch die wissenschaftliche Aussprache vor dem Fachbereichsrat statt. Die wissenschaftliche Aussprache vor dem Fachbereichsrat besteht aus einem Vortrag des Bewerbers und einer anschließenden Diskussion. Das Thema des Vortrags, bei dem der Bewerber frei vorträgt, muss von dem Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich abweichen. Der Bewerber hat dabei ein Problem aus seiner eigener Erfahrung so zu behandeln, dass auch die Vertreter anderer Fachgebiete der Medizinischen Fakultät sich ein Urteil bilden können. Der Bewerber soll das Thema so entwickeln, dass eine ausgiebige Diskussion stattfinden kann, ohne dass das wissenschaftliche Gespräch ausschließlich auf das Thema des Vortrags beschränkt zu sein braucht. Der Bewerber wird durch den Dekan aufgefordert, für den wissenschaftlichen Vortrag drei Themen vorzuschlagen. Von den vorgeschlagenen Themen wählt der Dekan eines aus. Erscheint keines der vorgeschlagenen Themen geeignet, dann fordert der Dekan vom Bewerber neue Themenvorschläge an. Der Dekan setzt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die anschließende Diskussion fest. Er teilt dem Bewerber das gewählte Thema mindestens eine Woche vor dem Termin mit. Nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob der Bewerber die für die wissenschaftliche Aussprache erforderliche Leistung erbracht hat. Ist die erforderliche Leistung erbracht, stellt er die Lehrbefähigung des Bewerbers für das angestrebte Fachgebiet förmlich fest.

**B.9.** Ausstellung der Urkunde: Unmittelbar nach der Fachbereichsratssitzung in welcher die Lehrbefähigung des Bewerbers festgestellt wurde, wird von Seiten des Dekanates der Druck der Urkunde über die Zuerkennung der Lehrbefähigung in Auftrag gegeben. Die Urkunde trägt das Datum der Sitzung des Fachbereichsrates und muss vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet werden. Sobald die unterzeichnete Urkunde im Dekanat aufliegt, wird der Bewerber zur Aushändigung der Urkunde und Abholung der eingereichten Unterlagen in das Dekanat eingeladen.

**Exkurs Lehrbefugnis:** Nach Art. 92 Abs. 1 BayHSchG erteilt die Universität auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. Bei der Aushändigung der Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung werden Sie seitens des Dekanates über die hier notwendigen „Schritte“ informiert werden.